



Der Präsident
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

A b d r u c k

Der Präsident des LRH NW · Postfach 10 34 17 · 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefax 02 11/3896367

Telefon 02 11/38980

Durchwahl 3896 238

Datum 12.01.1993

Aktenzeichen I A/Pr 3 - 1/93

Betr.: Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache
11/4743 -

Anlg.: 300 Exemplare dieser Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu o.g. Gesetzentwurf nehme ich gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wie folgt Stellung:



1. Der Gesetzentwurf enthält in § 23 Abs. 1 Satz 3 folgende Bestimmung:

"Von seiner Einwilligung zu dem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan werden entsprechende Ausgaben abhängig gemacht."

Die Formulierung entspricht nicht den verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben. Die Bewilligung der jährlichen Haushaltsmittel für den Verfassungsschutz wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren vom Landtag (Artikel 81 Abs. 1 Landesverfassung) und nicht vom Kontrollgremium gemäß § 23 des Gesetzentwurfes vorgenommen, der sich dabei allerdings auf das Votum des Kontrollgremiums zum geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes stützt (§ 10 a Abs. 2 Landeshaushaltsordnung).

Die Formulierung sollte der in § 10 a Abs. 2 Landeshaushaltsordnung entsprechen.

2. Der Gesetzentwurf enthält in § 25 Abs. 3 folgende Bestimmung:

"Der Landesrechnungshof unterrichtet das Kontrollgremium über seine Feststellungen bei der Prüfung der Haushaltsrechnung der Verfassungsschutzbehörde."

Im Hinblick auf die Regelung in § 10 a Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung halte ich diese Bestimmung hier für entbehrlich. Wird sie weiterhin für erforderlich gehalten, sollte im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit eine Anpassung an die Formulierung in § 10 a Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung vorgenommen werden.

3. Durch die vom bisherigen Gesetz abweichende Paragraphenfolge des Gesetzentwurfes sind die in § 10 a Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung enthaltenen Hinweise auf die §§ 7 und 10 Abs. 2 der bisherigen Fassung des Gesetzes über den Verfassungsschutz änderungsbedürftig.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens bedarf es daher insoweit auch einer Anpassung des § 10 a der Landeshaushaltsordnung.

Die Landesregierung wird gleichzeitig unterrichtet (§ 88 Abs. 2 Satz 2 Landeshaushaltsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

JM
Eberhard Münzert

(Prof. Dr. Münzert)